

LOTTO UND TOTO MECKLENBURG-VORPOMMERN

Staatliche Lotterie des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“

Erich-Schlesinger-Straße 36 · 18059 Rostock
Telefon: 0381 40555-0 · Telefax: 0381 40555-780
www.lottomv.de

INTERNET-TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Teilnahmebedingungen für den Vertriebsweg Internet
einschließlich mobiler Dienste

EUROJACKPOT

Gilt erstmals für die Ziehung am Freitag, den 2. Juli 2021

SPIELTEILNAHME UNTER 18 JAHREN IST GESETZLICH VERBOTEN!
Glücksspiel kann süchtig machen. Infos unter www.lotto.de.
BZgA-Hotline: 0800 137 27 00

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie EUROJACKPOT mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Zur Durchführung der Lotterie EUROJACKPOT werden zwei Kontrollzentren eingesetzt, ein Kontrollzentrum in Nordrhein-Westfalen und ein Kontrollzentrum in Dänemark, an die jeweils vor der Ziehung der Gewinnzahlen alle gespielten Zahlenkombinationen übermittelt werden.

Die Gewinnermittlung und die Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

- 1.1 Das Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern veranstaltet die Lotterie EUROJACKPOT unter der Bezeichnung „Lotto und Toto Mecklenburg-Vorpommern - Staatliche Lotterie des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ - im Folgenden als Lotto und Toto MV bezeichnet. Mit der Durchführung ist die Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH beauftragt. Die Lotterie EUROJACKPOT wird über das terrestrische Annahmestellennetz von Lotto und Toto MV und über das Internet vertrieben.
- 1.2 Lotto und Toto MV führt die Lotterie EUROJACKPOT gemeinsam mit anderen Unternehmen durch.
- 1.3 Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Mecklenburg-Vorpommern.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 2.1 Für die Teilnahme an der Lotterie EUROJACKPOT über den Vertriebsweg Internet sind allein diese Teilnahmebedingungen von Lotto und Toto MV einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z.B. Sonderbestimmungen) maßgebend.
- 2.2 Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Sonderbestimmungen) erstmalig mit seiner Registrierung und danach für jede Spielteilnahme, spätestens mit Abgabe seines Spielangebotes, als verbindlich an.
- 2.3 Die Teilnahmebedingungen sind auf den Webseiten von Lotto und Toto MV einzu-sehen bzw. ausdrückbar. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen (z.B. Sonderbestimmungen).
- 2.4 Lotto und Toto MV behält sich vor, diese Teilnahmebedingungen und ggf. ergän-zende Bedingungen jederzeit, vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, zu ändern, insbesondere an ver-änderte rechtliche und technische Verhältnisse anzupassen.
- 2.5 Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedin-gungen, vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der Lotterie EUROJACKPOT

- 3.1 Im Rahmen der Lotterie EUROJACKPOT wird wöchentlich eine Ziehung, in der Regel am Freitag, durchgeführt.
- 3.2 Der Spielteilnehmer kann die Teilnahme an einer oder mehreren aufeinander fol-genden Ziehungen wählen.
- 3.3 Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweili-gen Ziehung zur Zentrale von Lotto und Toto MV fehlerfrei übertragen wurden und deren Spielvoraussagen an die Kontrollzentren zur gemeinsamen Poolung übermit-telt wurden, nehmen an der/den Ziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.
- 3.4 Auf Anforderung des Spielteilnehmers ist eine Verzögerung des Teilnahmebeginns (Vordatierung) um 1 bis 5 Wochen möglich.
- 3.5 Gegenstand (Spielformel) der Lotterie EUROJACKPOT ist die Voraussage von 5 Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 50 und die Voraussage von 2 Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 10; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

4. Spielgeheimnis

- 4.1 Lotto und Toto MV wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben wer-den.

- 4.2 Gesetzliche Auskunftspflichten von Lotto und Toto MV bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

Ein Spielteilnehmer kann an der Lotterie EUROJACKPOT teilnehmen, indem er mittels der von Lotto und Toto MV bereit gehaltenen Webseiten ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielbenachrichtigung auf elektronischem Wege.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und Lotto und Toto MV zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- 5.1 Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den von Lotto und Toto MV jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Verfahren auf den Webseiten möglich.
- 5.2 Die Spielteilnahme:
- Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig; der Ausschluss Minderjähriger wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet,
 - des im Zusammenhang mit Glücksspielen im Internet tätigen Personals ist von den dort angebotenen Glücksspielen ausgeschlossen,
 - ist bei Überschreitung des täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Einsatz- oder Verlustlimits des Spielteilnehmers ausgeschlossen,
 - ist bei Teilnahme auch an Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, ausgeschlossen, wenn die jährliche Überprüfung der vom Spielteilnehmer auf dem Spielkonto hinterlegten Angaben nicht rechtzeitig erfolgreich durchgeführt werden kann,
 - ist ausgeschlossen, wenn das Zahlungskonto für Ein- und Auszahlungen auf das oder von dem Spielkonto nicht auf den Namen des Spielteilnehmers lautet,
 - ist ausgeschlossen, wenn das Spielkonto gesperrt ist, weil der Verdacht besteht, dass Gewinne unrechtmäßig erworben wurden, gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere im Bereich der Geldwäsche, gegen den GlüStV 2021 oder gegen Bedingungen für das Spielkonto verstoßen wird.
- 5.3 Eine Spielteilnahme ist nur für Spielteilnehmer mit Wohnsitz (Postleitzahl und Wohnort) im Vertriebsgebiet von Lotto und Toto MV (Land Mecklenburg-Vorpommern) zulässig.
- 5.4 Der Spielteilnehmer hat sich vor der ersten Spielteilnahme entsprechend dem festgelegten Verfahren auf elektronischem Wege zu registrieren/anzumelden und die Richtigkeit der dabei erhobenen personenbezogenen Daten regelmäßig zu bestätigen. Hierbei verpflichtet sich der Spielteilnehmer, seine Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Lotto und Toto MV hat das Recht aus wichtigen Gründen die Registrierung zu verweigern.

- 5.5 Im Rahmen der Registrierung erfolgt eine persönliche Identifizierung und Authentifizierung des Spielteilnehmers gemäß behördlich erlaubter Verfahren. Sämtliche Informationen zum Registrierungsverfahren und zum Spielkonto des Spielteilnehmers sind auf den Webseiten von Lotto und Toto MV einzusehen und ausdrückbar.
- 5.6 Der Spielteilnehmer willigt in die zur Identifizierung erforderliche Auskunftseinholung bei den von Lotto und Toto MV beauftragten Dienstleistern ein bzw. ermöglicht selbst durch die zur Verfügung stehenden Identifizierungsverfahren die Feststellung seiner Identität. Die Verfahren zur Identifizierung des Spielteilnehmers sind auf den Webseiten von Lotto und Toto MV dargelegt.
- Lotto und Toto MV behält sich die Einführung weiterer bzw. geänderter Identifizierungsverfahren vor.
- 5.7 Eine Registrierung erfolgt außerdem nur, wenn der Spielteilnehmer verbindlich erklärt, dass er verfügungsberechtigter Inhaber des angegebenen Bankkontos ist.
- 5.8 Sofern die Identifizierung nicht erfolgreich ist, ist eine Spielteilnahme nicht möglich.
- 5.9 Lotto und Toto MV richtet für jeden registrierten Spielteilnehmer ein Spielkonto ein. Die Zuordnung zum Spielteilnehmer erfolgt durch die von Lotto und Toto MV vergebene Kunden-ID (Kundennummer). Jeder Spielteilnehmer darf sich nur einmal registrieren und erhält lediglich ein Spielkonto.
- 5.10 Als Zugangsparameter für die Spielteilnahmen („Anmelden“ und „Abmelden“) trägt der Spielteilnehmer im Rahmen seiner Registrierung seine gültige E-Mail-Adresse und ein von ihm gewähltes sicheres Passwort ein. Beides kann später vom Spielteilnehmer nach Bedarf geändert werden.
- 5.11 Lotto und Toto MV kann dem Spielteilnehmer bereits vor Abschluss der vollständigen Identifizierung eine sofortige Spielteilnahme bis zu € 100,- ermöglichen (sogenanntes „Spontanspiel“).

Ein Auszahlungsanspruch im Gewinnfall entsteht in diesen Fällen allerdings nur dann, wenn der Spielteilnehmer die Registrierung durch das vorgesehene Identifizierungsverfahren innerhalb von 72 Stunden abschließt. Der Anspruch von Lotto und Toto MV auf den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr bleibt davon unberührt. Schließt der Spielteilnehmer die Registrierung nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen 72 Stunden ab, wird das Spielkonto des Spielteilnehmers deregistriert. Sofern die Registrierung einschließlich der festgelegten Identifizierungsverfahren nicht spätestens binnen 72 Stunden erfolgreich durchgeführt werden konnte, ist eine Spielteilnahme nicht mehr möglich.

- 5.12 Die Begründung einer Geschäftsverbindung zu einer politisch exponierten Person gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 Geldwäschegesetz steht unter dem Erfordernis der Genehmigung durch die Geschäftsführung von Lotto und Toto MV.
- 5.13 Darüber hinaus hat sich jeder identifizierte Spielteilnehmer anlässlich einer Spiel-

teilnahme zu authentifizieren. Hierfür muss der Spielteilnehmer seinen Zugang mit einem ihm vorher übermittelten Code (PIN, TAN etc.) bestätigen. Daher ist eine Spielteilnahme nur möglich, wenn der Spielteilnehmer sein SMS-fähiges mobiles Endgerät mit der Nummer bereithält, die er bei der Registrierung angegeben hat.

Lotto und Toto MV behält sich eine Änderung des Authentifizierungsverfahrens vor.

- 5.14 Sofern die Authentifizierung nicht erfolgreich ist, ist eine Spielteilnahme nicht möglich.
- 5.15 Sofern der Spielteilnehmer über seine personenbezogenen Daten falsche Angaben macht, kann Lotto und Toto MV einen darauf basierenden Spielvertrag wegen Täuschung anfechten. Ein Spielteilnehmer, der falsche Angaben macht, hat keinen Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- 5.16 Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich durch von Lotto und Toto MV für das Internetspiel zugelassenen Zahlungsverfahren (siehe Nummer 12).
- 5.17 Meldet sich ein Spielteilnehmer mehr als zwölf Monate nicht mehr an, wird sein Spielkonto geschlossen (deregistriert) und ein etwaiges Guthaben auf das vom Spielteilnehmer angegebene Bankkonto überwiesen.
- 5.18 Der weitere Ablauf einer Spielteilnahme im Einzelnen wird dem Spielteilnehmer im Rahmen des Internetangebotes von Lotto und Toto MV bekannt gemacht.

6. Teilnahme

- 6.1 Die Teilnahme an den Ziehungen erfolgt durch die Voraussage von Zahlen durch den Spielteilnehmer.
- 6.2 Je nach Ausgestaltung des Internetangebotes sind die Voraussagen/Tipps und die sonstigen Angaben (Laufzeit, Teilnahme an den Zusatzlotterien etc.) elektronisch durch Anklicken der betreffenden Felder oder durch Eintragung in den betreffenden Eingabefeldern zu treffen.
- 6.3 Auf Wunsch des Spielteilnehmers kann Lotto und Toto MV Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators vorschlagen (Quicktipp).
- 6.4 Auf Wunsch des Spielteilnehmers kann eine Spielteilnahme auch mit zuvor durch ihn gespeicherten elektronischen Spielscheinen erfolgen. Die gespeicherten Spielvoraussagen können zu jeder Zeit geändert werden.
- 6.5 Die 7-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999, deren letzte Ziffer die Voraussage der Superzahl ist, wird durch Lotto und Toto MV vor eingestellt und kann durch den Spielteilnehmer frei gewählt werden.
- 6.6 Der Spielteilnehmer hat die Möglichkeit, seinen Spielauftrag entsprechend den Systemvorgaben vordatieren zu lassen. Der Spielauftrag nimmt dann ab der von dem Spielteilnehmer gewählten Ziehung teil. Lotto und Toto MV behält sich das

Recht vor, die Möglichkeit zum Spielzeitraum und zur Vordatierung einzuschränken bzw. auszusetzen.

- 6.7 Für die Wahl der richtigen Spielart, der persönlichen Voraussagen/Tipps und weiterer Angaben sowie für die Entscheidung zur Teilnahme mittels eines Zufallszahlengenerators und dessen Inhalt oder zur Teilnahme mittels gespeicherter Spielvoraussagen und deren Inhalt ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 6.8 Der Spielteilnehmer kann vor verbindlicher Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen, eine Korrektur oder Löschung der von ihm elektronisch gewählten Voraussagen oder der von Lotto und Toto MV vorgeschlagenen Voraussagen oder der anderen vom Spielteilnehmer abzugebenden Erklärungen vornehmen.
- 6.9 Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.
- 6.10 Nach endgültiger Bestätigung durch den Spielteilnehmer ist ein Widerruf seines Angebotes auf den Abschluss eines Spielvertrages bzw. ein Rücktritt vom Spielvertrag nach § 312g Abs. 2 Nr. 12 BGB nicht möglich.
- 6.11 Für den Abschluss von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer von Lotto und Toto MV zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, die von Lotto und Toto MV in ergänzenden Bedingungen für Systemspiele festgelegt sind. Die Bestimmungen für Systeme sind auf den Internetseiten von Lotto und Toto MV einzusehen und ausdrückbar.

7. Ergänzende Bedingungen für das Dauerspiel / Jackpot-Jäger

- 7.1 Das Dauerspiel und die Dauerspielvariante Jackpot-Jäger sind besondere Spielformen, die nur auf den Webseiten von Lotto und Toto MV angeboten werden.
- 7.2 Das Dauerspiel ermöglicht dem Spielteilnehmer im Rahmen der geltenden Spieleinsatzlimits die automatische Spielteilnahme eines vorher von ihm festgelegten Spielscheins (Dauerschein). Der Spielteilnehmer kann einen oder mehrere Spielscheine als Dauerspiel abgeben. Die Laufzeit des Dauerspiels ist unbegrenzt. Die Zahlung von Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr erfolgt als wöchentliche Abbuchung vom angegebenen Bankkonto des Spielteilnehmers.
- 7.3 Bei der Dauerspielvariante Jackpot-Jäger nimmt der Spielteilnehmer erst ab einer durch ihn zu bestimmenden Jackpotgewinnhöhe teil. Hierbei ist der Jackpot maßgeblich, der auf der Webseite von Lotto und Toto MV beworben wird. Der Spelauftrag nimmt fortlaufend an jeder Ziehung teil, die mindestens die Jackpotgewinnhöhe der Auswahl des Spielteilnehmers entspricht. Die Teilnahme und die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt immer auf die einzelne Ziehung bezogen, weil mit jeder Ziehung die Bedingung für die Spielteilnahme entfallen kann.
- 7.4 Wenn das Dauerspiel oder der Jackpot-Jäger wegen nicht ausreichendem Guthaben auf dem Spielkonto, mangels Kontodeckung oder wegen Überschreitens der Spieleinsatzlimits beendet wird, erhält der Spielteilnehmer eine Benachrichtigung

an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse.

- 7.5 Der Spielteilnehmer kann das Dauerspiel / den Jackpot-Jäger auch selbst durch Deaktivierung beenden. Sofern die Ziehung von EUROJACKPOT am Freitag erfolgt, kann das Dauerspiel / Jackpot-Jäger bis zum vorangegangenen Mittwoch deaktiviert werden.
- 7.6 Nach endgültiger Bestätigung der Spieldaten ist eine Änderung des Dauerspielauftrags, insbesondere die Änderung der Anzahl der Spiele, der Spielvoraussagen, der Losnummer sowie der Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien ausgeschlossen. Ausschließlich die Beendigung des Dauerspiels durch Deaktivierung und der Abschluss eines neuen Dauerspielauftrags ermöglicht die neue Bestimmung der Anzahl der Spiele, der Spielvoraussagen, der Losnummer und der Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien.
- 7.7 Änderungen der Teilnahmebedingungen werden dem Spielteilnehmer spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten der Änderung der Teilnahmebedingungen per E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse mitgeteilt. Ist der Spielteilnehmer mit den Änderungen nicht einverstanden, hat er die Möglichkeit, das Dauerspiel durch Deaktivierung nach Maßgabe von Nummer 7.5 zu beenden.

8. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- 8.1 Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt je Ziehung 2,00 Euro.
- 8.2 Pro Spieldauftrag kann jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden.
- 8.3 Für jeden Spieldauftrag und / oder Spielteilnehmer kann ein Höchstesatz festgelegt werden. Lotto und Toto MV beachtet die gesetzlichen Höchstesatzgrenzen je Spielteilnehmer (Spieleinsatzlimits) und gibt die jeweils vorgeschriebenen Limits auf den Webseiten von Lotto und Toto MV bekannt. Der Höchstesatz je Spielteilnehmer ist auf einen Betrag von € 1.000,- pro Monat begrenzt.

Jeder Spielteilnehmer hat bei der Registrierung und im Anschluss zu jeder Zeit die Möglichkeit ein individuelles tägliches, wöchentliches oder monatliches Einsatz-, Einzahlungs- und Verlustlimit festzulegen (Selbstlimitierung). Niedrigere Limits werden vom System sofort automatisch berücksichtigt; höhere Limits werden dagegen erst nach einer Schutzfrist von sieben Tagen wirksam.

Ist ein Einsatz- oder Verlustlimit ausgeschöpft, wird eine weitere Spielteilnahme nicht ermöglicht. Einzahlungen über das gewählte Einzahlungslimit sind nicht möglich.

- 8.4 Für jeden Spieldauftrag kann Lotto und Toto MV eine Bearbeitungsgebühr erheben.
- 8.5 Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf den Webseiten von Lotto und Toto MV bekannt gegeben.

- 8.6 Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr mit Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen, zu zahlen.

9. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt Lotto und Toto MV und wird auf den Webseiten von Lotto und Toto MV bekannt gegeben.

10. Spielbenachrichtigung

- 10.1 Nach Abgabe des Spielauftrages und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale von Lotto und Toto MV wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Identifikationsnummer vergeben.
- 10.2 Die Identifikationsnummer dient der Zuordnung des Spielauftrages zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.
- 10.3 Über den Abschluss dieses Vorganges wird der Spielteilnehmer informiert (Spielbenachrichtigung).
- 10.4 Die Spielbenachrichtigung umfasst Informationen zu (Mindestinhalt der Spielbenachrichtigung)
- den Geschäftsangaben von Lotto und Toto MV,
 - die Spielart,
 - ggf. die Nummer des Systemspieles (Systembezeichnung),
 - die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers,
 - die Losnummer,
 - die Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien,
 - ggf. den Hinweis auf einen Quicktipp oder auf einen Dauerschein (Dauerspiel),
 - das Datum und die Uhrzeit des Spielauftrages,
 - das Datum der ggf. ersten und ggf. letzten Teilnahme an den Ausspielungen (Teilnahmezeitraum bzw. Teilnahmezeitpunkt),
 - den Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr,
 - die von der Zentrale von Lotto und Toto MV vergebene Identifikationsnummer.

11. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- 11.1 Der Spielvertrag wird zwischen Lotto und Toto MV und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn Lotto und Toto MV das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe der Nummer 11.2 annimmt.
- 11.2 Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn
- die übertragenen Daten und / oder die Daten des Quicktippes sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale von Lotto und Toto MV aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar

- sind.
- der Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr vor Beginn der Ziehung bezahlt ist. Bezahlt sind der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr, wenn sie auf dem Konto von Lotto und Toto MV gutgeschrieben sind oder ein Geld- bzw. Kreditinstitut oder die Ausgabestelle der Kreditkarte, das/die mit dem Spielteilnehmer und von Lotto und Toto MV einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat, eine Zahlungszusage abgegeben hat oder eine sonstige, gegenüber Lotto und Toto MV in diesem Zeitpunkt erklärte Zahlungsgarantie besteht.
- 11.3 Handelt es sich um einen Spielvertrag über die Teilnahme an mehreren aufeinander folgenden Ziehungen, muss die Voraussetzung gemäß Nummer 11.2 zu jeder einzelnen dieser Ziehungen erfüllt sein.
- 11.4 Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
- 11.5 Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.
- 11.6 Den Inhalt seines Spielauftrages gemäß Nummer 11.2 kann der Spielteilnehmer – unbeschadet der Regelung gemäß Nummer 11.1 - auf seinem Spielkonto einsehen und bei Bedarf ausdrucken. Darüber hinaus erhält der Spielteilnehmer eine Benachrichtigung an die vom Spielteilnehmer angegebene E-Mail-Adresse über den Inhalt seines Spielauftrages (Spielbenachrichtigung).
- 11.7 Lotto und Toto MV ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der in Nummer 11.9 genannten Gründe abzulehnen.
- 11.8 Darüber hinaus kann aus den in Nummer 11.9 genannten Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
- 11.9 Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots nach Nummer 11.7 oder zum Rücktritt vom Spielvertrag nach Nummer 11.8 berechtigt, liegt vor, wenn
- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (Nummer 5.2) verstoßen würde bzw. wurde oder
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an Lotto und Toto MV erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an Lotto und Toto MV weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an Lotto und Toto MV weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - Lotto und Toto MV die Vermittlung nicht offengelegt wurde,

- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der (Spiel-) Quittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
- 11.10 Der Spielteilnehmer wird über die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. den Rücktritt vom Spielvertrag durch Lotto und Toto MV unter seiner Lotto und Toto MV bekannten E-Mail-Adresse informiert.
- 11.11 Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr geltend machen.
- 11.12 Lotto und Toto MV ist berechtigt, eine Forderung bezüglich Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr an Dritte abzutreten, wenn diese eine Zahlungsgarantie für die Zahlung des Spielteilnehmers abgegeben haben.
- 11.13 Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

12. Zahlungsverkehr / Zahlungsverfahren

- 12.1 Das im Rahmen der Registrierung unter Nummer 5 eingerichtete Spielkonto ermöglicht die Bezahlung von Spieldaufträgen per Kreditkarte, SEPA-Lastschriftzug oder durch Abbuchung des Guthabens vom Spielkonto des Spielteilnehmers. Der Spielteilnehmer kann sein Spielkonto auch für eine spätere Spielteilnahme jederzeit per Kreditkarte, SEPA-Lastschriftzug oder Banküberweisung aufladen.
- 12.2 Lotto und Toto MV behält sich die Auswahl der angebotenen Zahlungsverfahren vor. Der Spielteilnehmer hat sich vor jedem Bezahlvorgang für eines der auf den Webseiten von Lotto und Toto MV angebotenen Zahlungsverfahren zu entscheiden. Mögliche Zahlungsverfahren sind:

a) SEPA-Lastschriftzug

Der Spielteilnehmer kann per SEPA-Lastschriftzug bezahlen. Hierzu wird der Betrag direkt für die Bezahlung des Spieldauftrags verwendet.

Im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens erteilt der Spielteilnehmer in geeigneter Form bzw. mittels geeigneter Verfahren Lotto und Toto MV die Ermächtigung, den Einzug des entsprechenden Betrages von seinem angegebenen Girokonto bei einem Kreditinstitut im SEPA-Raum durchzuführen. Das Girokonto muss dabei auf den Namen des Spielteilnehmers lauten bzw. muss der Spielteilnehmer für dieses Girokonto verfügungsberechtigt sein.

Für das Spielen von Dauerspielen (Dauerscheinen) kann ein SEPA-Mandat bis auf Widerruf dergestalt erteilt werden, dass für jeden Zahlungszeitraum eine automati-

sche SEPA-Lastschrift über den jeweiligen Gesamtbetrag erfolgt.

Weitere Einzelheiten werden auf den Webseiten von Lotto und Toto MV dargelegt.

b) Kreditkarte

Der Spielteilnehmer kann per Kreditkarte bezahlen. Dieses Zahlungsverfahren setzt voraus, dass der Spielteilnehmer über eine gültige Kreditkarte verfügt. Angeboten wird die Bezahlung von Spieldaufträgen mit Visa- und Mastercard. Mit jedem Kreditkartenauftrag erteilt der Spielteilnehmer Lotto und Toto MV die Ermächtigung, den Einzug des entsprechenden Betrages von seinem angegebenen Kreditkartenkonto durchzuführen.

Weitere Einzelheiten werden auf den Webseiten von Lotto und Toto MV dargelegt.

- 12.3 Im Fall der Zahlungsvariante SEPA-Lastschrifteinzug wird einmalig eine Bonitätsprüfung bei der Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden vorgenommen. Bei einer negativen Bonitätsrückmeldung sowie im Falle einer SEPA-Rücklastschrift wird das Spielkonto gegen Aufladung per SEPA-Lastschrift gesperrt.
- 12.4 Eine Bezahlung und Spielteilnahme über das Spielkonto ist immer nur dann möglich, wenn dieses eine ausreichende Deckung aufweist.
- 12.5 Durch Aufruf des Spielkontos kann sich der Spielteilnehmer über die Höhe des Guthabenbetrages auf seinem Spielkonto informieren. Jede Ein- und Auszahlung wird auf dem Spielkonto des Spielteilnehmers protokolliert.
- 12.6 Über das Guthaben auf dem Spielkonto kann der Spielteilnehmer abzüglich fälliger Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühren für laufende Spiele vorbehaltlich gesetzlicher Restriktionen sowie der nachfolgenden Einschränkungen grundsätzlich jederzeit verfügen.
- 12.7 Auf das Spielkonto darf maximal ein Guthaben von € 1.000,- eingezahlt werden und vorhanden sein. Einzahlungsaufträge des Spielteilnehmers, die diese Grenze überschreiten würden, werden automatisch nicht angenommen.
- 12.8 Bei Einzahlung von Guthaben auf das Spielkonto des Spielteilnehmers per Kreditkarte, SEPA-Lastschriftverfahren oder Banküberweisung, ist der Guthabenbetrag ein gebundenes Guthaben, d.h. das Guthaben ist für das Onlinespiel auf der Webseite von Lotto und Toto MV gebunden. Eingezahltes Guthaben auf dem Spielkonto des Spielteilnehmers kann grundsätzlich nur zur Zahlung von Spieldaufträgen verwendet werden. Eingezahltes Guthaben kann auf Anforderung des Spielteilnehmers auf das auf dem Spielkonto hinterlegte Bankkonto ausgezahlt werden. Lotto und Toto MV behält sich bei der Wiederauszahlung von eingezahltem Guthaben das Recht vor, allfällige Gebühren, insbesondere für Kreditkartentransaktionen, einzubehalten.

- 12.9 Zum Aufladen des Spielkontos bzw. als Bezahler für die Spielabgabe ist zusätzlich die Einlösung von Gutschein-Codes möglich. Hierfür gelten die auf der Webseite von Lotto und Toto MV angegebenen Gutscheinbedingungen.
- 12.10 Lotto und Toto MV verwaltet die von den Spielteilnehmern eingezahlten Gelder und die angefallenen Gewinne treuhänderisch für die Spielteilnehmer. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

13. Umfang und Ausschluss der Haftung

- 13.1. Die Haftung von Lotto und Toto MV für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale von Lotto und Toto MV beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 lit. b BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.
- 13.2 Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für Lotto und Toto MV und/oder für die Spielteilnehmer besteht.
- 13.3 Die Nummern 13.1 und 13.2 finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
- 13.4 Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet Lotto und Toto MV dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- 13.5 Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet Lotto und Toto nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 13.6 Die Haftungsbeschränkungen der Nummern 13.1 bis 13.5 zur Haftung gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von Lotto und Toto MV gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 13.7 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich Lotto und Toto MV zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet Lotto und Toto MV nicht.
- 13.8 Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

- 13.9 Lotto und Toto MV haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die Lotto und Toto MV nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- 13.10 In den Fällen, in denen eine Haftung von Lotto und Toto MV und seiner Erfüllungsgehilfen nach den Nummern 13.7 bis 13.9 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.
- 13.11 Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale von Lotto und Toto MV beauftragten Stellen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- 13.12 Vereinbarungen Dritter sind für Lotto und Toto MV nicht verbindlich.
- 13.13 Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- 13.14 Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- 13.15 Die Haftung von Lotto und Toto MV ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens begrenzt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

14. Ziehung der Gewinnzahlen

- 14.1 Für die Lotterie EUROJACKPOT findet wöchentlich eine Ziehung, in der Regel am Freitag, statt, bei der die jeweiligen Gewinnzahlen ermittelt werden. Bei jeder Ziehung werden 5 Gewinnzahlen aus einer Zahlenreihe von 1 bis 50 und zusätzlich 2 Gewinnzahlen aus einer Zahlenreihe von 1 bis 10 gezogen. Innerhalb einer jeden Zahlenreihe wird jede Zahl nur einmal gezogen.
- 14.2 Hierfür werden Ziehungsgeräte und 50 bzw. 10 gleichartige Kugeln, die insgesamt die Zahlen 1 bis 50 bzw. insgesamt die Zahlen 1 bis 10 tragen, verwendet.
- 14.3 Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter (Draw Manager).
- 14.4 Die Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 50 Kugeln abzüglich der bereits gezogenen Kugeln in der Ziehungsstrommel bzw. 10 Kugeln vorhanden sind.
- 14.5 Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach 16.2.

- 14.6 Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- 14.7 Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt Lotto und Toto MV und wird durch Aushang in den Annahmestellen sowie ggf. durch Presse, Hörfunk und Fernsehen veröffentlicht.
- 14.8 Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlich genehmigter Aufsicht und mit Protokollierung statt.

15. Auswertung

- 15.1 Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten, wenn sie vor der Ziehung fehlerfrei und rechtzeitig an die Kontrollzentren übermittelt und von diesen bestätigt wurden.
- 15.2 Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen und den ergänzenden Bedingungen für Systeme (Gewinntabellen).

16. Gewinnplan, Gewinnklassen

Es gewinnen in der Lotterie EUROJACKPOT

in Gewinnklasse 1	die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen „5 aus 50“ und gleichzeitig beide Gewinnzahlen „2 aus 10“,
in Gewinnklasse 2	die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen „5 aus 50“ und eine Gewinnzahl „2 aus 10“,
in Gewinnklasse 3	die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen „5 aus 50“,
in Gewinnklasse 4	die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen „5 aus 50“ und beide Gewinnzahlen „2 aus 10“,
in Gewinnklasse 5	die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen „5 aus 50“ und eine Gewinnzahl „2 aus 10“,
in Gewinnklasse 6	die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen „5 aus 50“,
in Gewinnklasse 7	die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen „5 aus 50“ und beide Gewinnzahlen „2 aus 10“,
in Gewinnklasse 8	die Spielteilnehmer, die 2 Gewinnzahlen „5 aus 50“ und beide Gewinnzahlen „2 aus 10“,
in Gewinnklasse 9	die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen „5 aus 50“ und eine Gewinnzahl „2 aus 10“,
in Gewinnklasse 10	die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen „5 aus 50“,

- in Gewinnklasse 11 die Spielteilnehmer, die 1 Gewinnzahl „5 aus 50“ und beide Gewinnzahlen „2 aus 10“,
- in Gewinnklasse 12 die Spielteilnehmer, die 2 Gewinnzahlen „5 aus 50“ und eine Gewinnzahl „2 aus 10“,
- in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

17. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

- 17.1 Von dem Gesamtbetrag der jeweiligen Spieleinsätze werden grundsätzlich 50 % als Gewinnsumme an die Spielteilnehmer nach folgenden Bestimmungen ausgeschüttet. Von der Gewinnsumme werden 12 % einem sogenannten Boosterfonds zugeführt, dessen Funktion in den Nummern 17.5 bis 17.8 näher erläutert wird.
- 17.2 Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.
- 17.3 Die Verteilung der Gesamtgewinnausschüttung erfolgt wie folgt:

Gewinnklasse	Treffer	% der Gewinnsumme
1	5 + 2	36,00%
2	5 + 1	8,50%
3	5	3,00%
4	4 + 2	1,00%
5	4 + 1	0,90%
6	4	0,70%
7	3 + 2	0,60%
8	2 + 2	3,10%
9	3 + 1	3,00%
10	3	4,30%
11	1 + 2	7,80%
12	2 + 1	19,10%
Boosterfonds		12,00%
insgesamt		100%

- 17.4 Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen:

Gewinnklasse	Gewinnwahrscheinlichkeit
1	1 : 95.344.200
2	1 : 5.959.013
3	1 : 3.405.150
4	1 : 423.752
5	1 : 26.485
6	1 : 15.134

7	1 : 9.631
8	1 : 672
9	1 : 602
10	1 : 344
11	1 : 128
12	1 : 42

- 17.5 In der Gewinnklasse 1 erfolgt für jede Veranstaltung eine Gewinnausschüttung von mindestens 10 Mio. Euro unabhängig von den geleisteten Einsätzen. Um diese Mindestausschüttung zu erreichen, wird ein sog. Boosterfonds gebildet, in den jeweils 12 % der Gewinnsumme jeder Ziehung fließen. In den Boosterfonds fließen ebenfalls die durch Quotenabrundungen erhaltenen Beträge, vgl. Nummer 17.14, und die nicht abgeholten Gewinne, deren Einzelquote 10 Mio. Euro oder mehr beträgt nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist.
- 17.6 Sofern der sich aus den Spieleinsätzen der aktuellen Ziehung ergebende Anteil der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 betragsmäßig unterhalb der Höhe der Mindestausschüttung von 10 Mio. Euro liegt, wird die Ausschüttung der Gewinnklasse 1 bis zur Höhe der Mindestausschüttung mit den im Boosterfonds liegenden Beträgen gefüllt. Gibt es keinen Gewinner in Gewinnklasse 1 wird die Mindestausschüttung von 10 Mio. Euro der nächsten Veranstaltung zugeführt.
- Erreicht die Gewinnausschüttung in der Gewinnklasse 1 zusammen mit dem Boosterfonds nicht 10 Mio. Euro, so wird die Gewinnausschüttung durch die beteiligten Unternehmen auf 10 Mio. Euro aufgestockt. Zuführungen zum Boosterfonds durch Quotenabrundungen, nicht abgeholte Gewinne und nach dem Gewinnplan erhöhen den Boosterfonds so lange nicht, bis Aufstockungen der beteiligten Unternehmen aus einer oder mehrerer vergangener Ziehungen wieder ausgeglichen und an die beteiligten Unternehmen zurückgefließen sind.
- 17.7 Sofern das Guthaben des Boosterfonds den Betrag von 20 Mio. Euro übersteigt, wird der diesen Betrag übersteigende Anteil in der nächsten Ziehung, die der Überschreitung des 20 Mio. Euro Betrages folgt, ausgeschüttet. Dieser übersteigende Betrag wird der Gewinnklasse 1 zugeführt.
- 17.8 Die Gewinnausschüttung in der Gewinnklasse 1 und 2 ist auf einen Betrag von 90 Mio. Euro begrenzt.
- Überschreitet in einer Ziehung die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 den Betrag von 90 Mio. Euro, wird der über diesen Betrag hinausgehende Anteil der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 zugeschlagen.
- Überschreitet in einer Ziehung die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 den Betrag von 90 Mio. Euro, wird der über diesen Betrag hinausgehende Anteil der Gewinnausschüttung der nächstniedrigeren Gewinnklasse, in der ein oder mehrere Gewinne festgestellt werden, zugeschlagen.
- 17.9 Der Gewinn in einer Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

- 17.10 Die Gewinnausschüttung wird entsprechend dem festgelegten Prozentsatz auf die Gewinnklassen aufgeteilt. Die Gewinnsumme wird innerhalb der Gewinnklassen gleichmäßig auf die Gewinne verteilt. In jeder Gewinnklasse wird die entsprechende Gewinnsumme durch die Anzahl der Gewinner in jeder Ziehung geteilt.
- 17.11 Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächsten Ziehung zugeschlagen (Jackpot).
- 17.12 Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen.
- 17.13 Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt. Dies kann auch auf 3 oder mehrere Gewinnklassen angewandt werden.
- 17.14 Einzelgewinne in jeder Gewinnklasse werden auf durch 0,10 Euro teilbare Beträge abgerundet. Dadurch kann die prozentuale Verteilung der Gewinnausschüttung auf die einzelnen Gewinnklassen in einer einzelnen Ziehung abweichen. Die Beträge, die sich durch kaufmännische Abrundung ergeben, werden dem Boosterfonds zugeschlagen.
- 17.15 Die durch Lotto und Toto MV nach der Ziehung öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung).
- 17.16 Wird eine Ziehung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, wird die Gewinnausschüttung der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.
- 17.17 Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen Erlaubnis erweitert werden.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

18. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

- 18.1 Die Gewinne von mehr als 100.000,- Euro werden frühestens nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung und nachdem der Spielteilnehmer den Gewinn geltend gemacht hat am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.
- 18.2 Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

19. Gewinnabfrage, Gewinnbenachrichtigung

- 19.1 Spielteilnehmer können sich durch Aufruf ihres Spielkontos über den Gewinn, die Höhe und die Zusammensetzung informieren. Die abrufbereiten Daten betreffen

Ziehungen/Auslosungen, die bis zu 365 Tage zurückliegen.

19.2 Auf Wunsch erhält der Spielteilnehmer im Gewinnfall eine Benachrichtigung an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse.

20. Gewinnauszahlung

20.1 Die Gewinnauszahlung erfolgt auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto mit befreiender Wirkung.

20.2 Gebühren des Kreditinstituts des Spielteilnehmers gehen zu Lasten des Spielteilnehmers.

VI. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

21. Änderung von Kundendaten, Zusendung von Erklärungen

21.1 Der Spielteilnehmer hat unverzüglich Anschriften- und Kontoänderungen sowie Änderungen der E-Mail-Adresse und ggf. weiterer Kundendaten mitzuteilen.

21.2 Nach erfolgreichem Login kann der Spielteilnehmer in seinem Spielkonto seine Kundendaten selbst ändern. Die Änderung der Bankverbindung, des Aliasnamen, der Handynummer sowie die Änderung der Anschrift sind besonders gesichert und bedürfen der Beantwortung einer Sicherheitsfrage. Lotto und Toto MV kann die Änderung weiterer Daten durch die Beantwortung einer Sicherheitsfrage schützen.

21.3 Schriftliche Erklärungen von Lotto und Toto MV an die letzte Lotto und Toto MV bekannt gegebene Anschrift des Spielteilnehmers gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

22. Datenschutz

Lotto und Toto MV informiert über den Umgang mit den personenbezogenen Daten im Internet in den Datenschutzhinweisen, die auf der Webseite von Lotto und Toto MV veröffentlicht sind.

23. Sorgfaltspflichten des Spielteilnehmers

23.1 Der Spielname, die Kunden-ID, das Anmelde-Passwort, die Sicherheitsfrage und

die Antwort auf die Sicherheitsfrage sind von dem Spielteilnehmer geheim zu halten und insbesondere nicht an Minderjährige weiter zu geben.

- 23.2 Jegliche Verfügungen, die von unberechtigten Dritten aufgrund der Kenntnis dieses Passwortes getroffen werden, gehen zu Lasten des registrierten Spielteilnehmers. Die Haftung von Lotto und Toto MV ist ausgeschlossen.

VIII. SPIELTEILNAHME ÜBER GEWERBLICHE SPIELVERMITTLER

Ein Spielteilnehmer kann an EUROJACKPOT teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt.

Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.

Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.

Schriftliche Erklärungen von Lotto und Toto MV erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt Lotto und Toto MV bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch Lotto und Toto MV erfolgt durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler.

Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist Lotto und Toto MV wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung von Lotto und Toto MV und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

IX. INKRAFTTRETEN

Diese Internet-Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung am Freitag, den 2. Juli 2021.

Wichtiger Hinweis!

Allgemeine Informationspflicht gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Gemäß seiner Verpflichtung aus § 36 VSBG informiert Lotto und Toto MV, dass das Unternehmen nicht bereit und nicht verpflichtet ist, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.